

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 27. Stand, Alter, Vermögen, sind keine Hindernisse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Von Ehen, wo sie nicht statt findet.

Solche Ehen können also nicht hieher gerechnet werden, bei denen das *mutuum adiutorium*, und die zu Begründung der Gütergemeinschaft so nothwendige Legalität wegfallen, wie z. B. die Gewissens-Ehe 2c. 2c.

Willenberg d. matr. consc. §. 18. & 38.

Stand, Alter, Vermögen, sind keine Hindernisse.

Stand, Alter, und Vermögen haben in der Regel keinen Einfluß hieher, und können kein Hinderniß der ehelichen Gütergemeinschaft werden: doch dünkt mich, verdiene dieses in Hinsicht auf die Minderjährige noch eine nähere Entwickelung.

§. 28.

Nähere Bestimmung bei Minderjährigen.

Es fragt sich nemlich billig, ob Minderjährige, wenn sie sich in eine eheliche Güter-Gemeinschaft einlassen, nicht die Einwilligung ihres Vormunds nöthig haben? — Obgleich nach dem allgemeinen Recht die Minderjährige bei Schliessung ihrer Heurath an die Einwilligung ihres Vormunds nicht gebunden sind, wovon jedoch das Wirtembergische Recht eine Ausnahme ausmacht, *) so glaube ich doch, daß es bei Eingehung der ehelichen Güter-Gemeinschaft anders sich verhalte; denn es ist ein allgemeiner Rechts-Grundsatz: daß die Minderjährige in Geschäften, die nicht ihre Person (wie die Ehe) sondern ihr Vermögen betreffen (wie die eheliche Güter-